

1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 1 VK LVWA 17/05 K

Halle, 15.06.2005

- Kostenfestsetzung nach RVG
 Rechtfertigung einer 2,0-fachen Wertgebühr
 - . Verzinsung
 - . vollstreckbare Ausfertigung

In dem Nachprüfungsverfahren der		
mbH		
Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte		
		Antragstellerin
	gegen	
dieGmbH		
		Antragsgegnerin
unter Beiladung der Bieterin		
GmbH		
		Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zur Umverlegung der abwassertechnischen Anlagen der Komplexbaumaßnahme, Lose 1 und 2 hat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Bauamtfrau Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

- 1. Die von der Antragsgegnerin zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt Euro festgesetzt.
- 2. Die von der Beigeladenen zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt Euro festgesetzt.
- 3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen bzw. verworfen.
- 4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 10.03.2005 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mit bestandskräftigem Beschluss der erkennenden Kammer vom 21.04.2005 ist der Nachprüfungsantrag zurückgewiesen, bzw. sind die Kosten des Verfahrens zu je einem Drittel den Beteiligten auferlegt worden. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten seitens der Antragstellerin wurde für notwendig erklärt.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 18.04.2005 beantragt, die Kosten gem. § 104 Zivilprozeßordnung (ZPO) gegen die übrigen am Verfahren Beteiligten festzusetzen.

Im Einzelnen wird die Festsetzung einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr in Höhe von Euro sowie einer Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von Euro für angemessen erachtet.

Weiterhin wird beantragt, die aufgeführten Kosten sowie nicht erfasste Gerichtskosten und Auslagenvorschüsse gemäß § 106 ZPO auszugleichen, eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen und den festzusetzenden Betrag ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 104 ZPO) zu verzinsen.

Abschließend weist der Bevollmächtigte darauf hin, dass die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zur Stellungnahme übersandt.

Beide äußerten sich dazu nicht.

Soweit der Antrag auf Kostenfestsetzung einen Gesamtbetrag von Euro überschreitet, ist dieser unzulässig bzw. unbegründet.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG) LSA, mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Über die Verfahrensgebühren wurde bereits mittels bestandskräftigen Beschlusses der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 21.04.2005 unter Verrechnung des von der Antragstellerin geleisteten Vorschusses abschließend befunden. Soweit der anwaltliche Vertreter der Antragstellerin den Ausgleich etwaiger Auslagenvorschüsse beantragt, mangelt es hier an der Zulässigkeit. Gleiches gilt für den angestrebten Ausgleich bereits gezahlter Gerichtskosten. Der Antrag wird insoweit verworfen.

Die erkennende Kammer stimmt der Festsetzung der beantragten Geschäftsgebühr in Höhe des 2,0-fachen der entstandenen Wertgebühr zu, da sich das Verfahren als umfangreich und schwierig erwies. Eine Festsetzung unterhalb dieses Betrages erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Eine höhere Gebühr als die Regelgebühr in Höhe von 1,3 kann nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten umfangreich und schwierig war (vgl. Nr. 2400 Vergütungsverzeichnis (VV)), d.h. der Umfang oder der Schwierigkeitsgrad muss über dem Durchschnitt liegen.

Im Übrigen bestimmt der Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Angesichts des einem Rechtsanwalt somit eingeräumten Spielraumes ist Unbilligkeit anzunehmen, wenn die Gebührenbestimmung ermessensfehlerhaft vorgenommen worden ist. Ermessensfehler liegen hier nicht vor.

Die Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten für das vorliegende Nachprüfungsverfahren war auf Grund der Tatsache schwierig, dass es sich um eine Spezialmaterie, hier das Vergaberecht, handelt und lag über dem Durchschnitt dessen, was ein Verfahrensbevollmächtigter in einem außergerichtlichen Verfahren tun und leisten muss. Daher ist eine höhere Gebühr als die Regelgebühr von 1,3 anzusetzen.

Im Hinblick auf den eher durchschnittlichen Umfang der in diesem Verfahren ausgetauschten Schriftsätze sowie der Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung, war die Gebührenbestimmung des Rechtsanwaltes in Höhe der Rahmengebühr von 2,0 angemessen.

Gemäß § 12 a Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) wird der Streitwert, ausgehend vom Angebot der Antragstellerin, in Höhe von Euro festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

zu erstattende Kosten	<u>Euro</u>	
zu einem Drittel von der Antragsgegnerin zu erstattende Kosten zu einem Drittel von der Beigeladenen	<u>Euro</u>	
Endbetrag_	Euro	
Post- und Telekommunikation (Nr. 7002 VV)	Euro	
Kostenfestsetzung: Geschäftsgebühr 2,0 (§§ 13,14, Nr. 2400 VV)	Euro	
Berechnung: Streitwert gem. § 12 a GKG, § 128 GWB	Euro	

Die Post/Telekommunikationskosten waren in vollem Umfang in Ansatz zu bringen.

Da die Antragstellerin nach ihrem eigenen Vorbringen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist eine Festsetzung der Umsatzsteuererstattung nicht möglich. Der Antrag ist diesbezüglich unbegründet.

Ebenso unbegründet ist der Antrag nach § 104 Abs. 1 ZPO auf 5 %-ige Verzinsung über dem jeweiligen Basiszinssatz. Eine Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages ab Antragstellung ist im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer, wie im Widerspruchsverfahren, nicht vorgesehen. Der die Kostenerstattung regelnde § 128 Abs. 4 GWB verweist auf die Vorschrift des § 80 VwVfG LSA. Dieser kennt eine Verzinsung nicht. Auch eine Verzinsungspflicht analog § 104 ZPO ist in § 80 VwVfG LSA nicht vorgesehen. Dem Antrag konnte demnach hier nicht stattgegeben werden.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte beantragt, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen, ist dieses Ansinnen ebenfalls zurückzuweisen. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vollstreckt werden. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes können nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen vollstreckt werden. Der von der Vergabekammer zu Gunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 VwVfG LSA kein Vollstreckungstitel nach der Zivilprozessordnung. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO. Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk durch den Urkundsbeamten der Geschäftstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an. Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte. (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, Az: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 Az: Verg 26/00 S.15).

Die von der Antragsgegnerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Antragstellerin mussten auf insgesamt **Euro** festgesetzt werden.

Die von der Beigeladenen zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Antragstellerin mussten auf insgesamt **Euro** festgesetzt werden.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas gez. Pönitz gez. Foerster